



Porsche World Mastercard

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation nach VVG	4
Übersicht der Versicherungsleistungen	6
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	8
i Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	8
ii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	11
A Reise- und Flug-Unfallversicherung	11
B Annullierung	13
C Flugverspätung	14
D Verpasste Abreise	15
E Reisegepäck	15
F Gepäckverspätung	17
G Auslandheilungskosten	17
H Reiseabbruch	19
I Mietwagenversicherung (CDW und LDW)	20
J Bestpreis-Garantie	21
K Shop Garant	22
L Schlüsselversicherung	23
iii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen	23
M Reiseberatung und Reiseunterstützung	24
N Concierge Service	24

Kundeninformation nach VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

A. Wer sind die Vertragspartner?

UBS Switzerland AG (UBS) als Kreditkartenherausgeberin hat mit EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den versicherten Personen für die in den Versicherungsbedingungen genannten Karten bestimmte Leistungsansprüche gewährt.

B. Wer sind die versicherten Personen?

Die versicherten Personen ergeben sich aus der entsprechenden Definition (Art. i 1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

C. Wer ist der Versicherer?

Versicherungsträger ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE) mit Sitz an der Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, mit Ausnahme der Reise- und Flug-Unfallversicherung sowie der Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW – Loss Damage Waiver), bei denen GENERALI Allgemeine Versicherungen AG (im Folgenden GENERALI) mit Sitz an der Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, Versicherungsträger ist.

D. Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

Eine Übersicht über die Versicherungsleistungen finden Sie ab Seite 6 der AVB.

Bei der Porsche World Mastercard Versicherung handelt es sich nur um eine Schadenversicherung ausser bei der Deckung Reise- und Flugunfall. Bei der Reise- und Flugunfall handelt es sich um eine Summenversicherung.

E. Welche wesentlichen Ausschlüsse gelten für die Versicherung?

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung ihrer Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien.
- Absage oder Abbruch durch den Veranstalter.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

F. Wer bezahlt die Prämie?

UBS Switzerland AG bezahlt als Versicherungsvertragspartner und Versicherungsnehmer der in den Kreditkarten inkludierten Versicherungsdeckungen die geschuldeten Prämien.

G. Welche Pflichten hat die versicherte Person?

- Die versicherte Person hat seine Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z.B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Er ist verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (zum Beispiel, indem er Dritte und versicherte Personen anhält, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat das versicherte Unternehmen EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert dreissig Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann EUROP ASSISTANCE GENERALI die Leistungen ablehnen oder kürzen.

H. Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Porsche World Mastercard Hauptkarte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch UBS oder durch den Versicherten) oder der Kündigung der Kollektivpolicen zwischen UBS und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI.

I. Wie werden personenbezogene Daten behandelt?

Die Versicherer verarbeiten die personenbezogenen Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke. Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt.

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls dies zur Gewährung der Versicherungsleistungen notwendig ist, verpflichten sich die versicherten Personen, die entsprechende Einwilligung zur Datenbeschaffung oder -bearbeitung schriftlich einzureichen und im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis behandelnde Medizinalpersonen gegenüber den Versicherern von der Schweige zu entbinden.

Die Daten werden von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

<http://www.europ-assistance.ch/ch-de/vertraulichkeitserklarung>

www.generali.ch/datenschutz

Übersicht der Versicherungsleistungen

Voraussetzung	für Reise- und Flug-Unfallversicherung sowie Shop Garant, Versicherungsschutz Collision Damage Waiver (CDW), Loss Damage Waiver (LDW) und Bestpreis-Garantie: Bezahlung der Reise zu mindestens 80% bzw. des Mietfahrzeugs und des gekauften versicherten Gegenstandes zu mindestens 50% mit der Porsche World Mastercard-Hauptkarte oder einer dazugehörigen Zweit- oder Partner karte.
Versicherte Personen	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptkarteninhaber (auch Partnerkarteninhaber) – im Haushalt des Versicherten lebende Personen – nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme (maximal)	
A Reise- und Flug-Unfallversicherung	Todesfall/Invalidität	pro Person	CHF 1 000 000
	Unfälle als Passagier mit Bus, Bahn, Flugzeug, Taxi, Mietwagen usw.	pro Familie	CHF 5 000 000
		Transport- und Rettungskosten	CHF 60 000
B Annullierung	Übernahme der Annullierungskosten bei Reiserücktritt infolge eines versicherten Ereignisses (schwere Erkrankung, schwere Unfallfolgen usw.)	pro Fall	CHF 30 000
C Flugverspätung	Verpassen des Anschlussfluges (wegen Verspätung des ersten Luftfahrtunternehmens von mind. 3 Stunden)	pro Person	CHF 300
D Verpasste Abreise	Kauf eines neuen Flugtickets zum selben Zielort beim verpassten Anflugsflug	pro Person	CHF 400
		pro Familie	CHF 800
E Reisegepäck	Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Zerstörung des Reisegepäcks	pro Fall	CHF 10 000
F Gepäckverspätung	Verspätete Ablieferung durch Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs	pro Fall, ab 4 Std.	CHF 600
		pro Fall, ab 48 Std.	CHF 4 000
G Auslandheilungskosten	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Kosten bei plötzlicher Krankheit respektive bei einem Unfall im Ausland	pro Person	CHF 1 000 000

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme (maximal)		
H Reiseabbruch	Organisation und Bezahlung der Rückreise sowie Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise infolge eines versicherten Ereignisses	pro Fall	CHF	30 000
I Mietwagenversicherung: Collision Damage Waiver (CDW) und Loss Damage Waiver (LDW)	Selbstbehalt aufgrund eines Schadens am Mietwagen während der Mietdauer	pro Fall	CHF	10 000
	Vollkaskoversicherung aufgrund eines Schadens am Mietwagen während der Mietdauer	pro Fall	CHF	50 000
J Bestpreis-Garantie	Preisdifferenz von mehr als CHF 30 zwischen bezahltem Preis und innerst 14 Tagen festgestelltem Preis für identischen Gegenstand	pro Fall/Jahr	CHF	2 000
K Shop Garant	Zerstörung oder Beschädigung von mit der UBS Kreditkarte bezahlten Waren	pro Fall	CHF	3 500
		pro Jahr	CHF	20 000
L Schlüsselverlustversicherung	Ausschliessen, Schlosswechsel, Ersatzschlüssel	Schlüssel	CHF	300
		Mietwagen	CHF	1 000
M SOS Hilfsleistungen	Telefonische Beratung und/oder Hilfe bei Notfällen. 24h–Hotline.	Serviceleistung; keine Kostenübernahme		
N Concierge Service	Verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen	Serviceleistung; keine Kostenübernahme		

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Ihre Porsche World Mastercard.

Aufgrund der mit der UBS Switzerland AG (UBS) abgeschlossenen Kollektivpolicen gewähren Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachstehend EUROP ASSISTANCE genannt) und GENERALI Allgemeine Versicherungen AG, mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachstehend GENERALI genannt), im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten Versicherungsschutz.

EUROP ASSISTANCE ist der Versicherungsträger von folgenden Deckungen:

- Annullierung
- Flugverspätung
- Verpasste Abreise
- Reisegepäck
- Gepäckverspätung
- Shop Garant
- Auslandheilungskosten
- Reiseabbruch
- Collision Damage Waiver (CDW)
- Bestpreis-Garantie
- Schlüssversicherung

GENERALI ist der Versicherungsträger der folgenden Deckungen:

- Reise- und Flug-Unfallversicherung
- Loss Damage Waiver (LDW)

i Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen (nachfolgend «Versicherte» oder «versicherte Personen»):

- Karteninhaber (auch Partnerkarteninhaber) einer ungekündigten Porsche World Mastercard (Kreditkarte oder Karte);
- im gleichen Haushalt wie der Versicherte lebende Personen;
- nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) vorgesehen ist.

3 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Porsche World Mastercard-Hauptkarte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch UBS oder durch den Versicherten) oder der Kündigung der Kollektivpolicen zwischen UBS und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI.

4 Übernahme der AVB/Versicherungsbestätigung

Mit Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Versicherte, die AVB erhalten, gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

5 Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer i 6 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten (vergleiche Ziffer ii) folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformulare können bei EUROP ASSISTANCE bezogen werden; vergleiche Ziffer I 13.);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die Porsche World Mastercard zwischen dem Versicherten und UBS (Kreditkartennummer);
- auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der gebuchten Reise/Mietfahrzeugbuchung bzw. des privaten Gebrauchs des erworbenen Gegenstands;
- zusätzlich für die Reise- und Flug-Unfallversicherung: Nachweis, dass die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Porsche World Mastercard Kreditkarte bezahlt worden sind;
- Nachweis, dass das Mietfahrzeug bzw. der erworbene Gegenstand durch den Versicherten zu mindestens 50% mit der gültigen Porsche World Mastercard bezahlt wurde.

- Der Nachweis der Bezahlung gilt auch bei Hinterlegung der Karte über ein sogenanntes Digital Wallet.

Die erforderlichen Dokumente sind EUROP ASSISTANCE zuzustellen (vergleiche Ziffer i 13)

6 Pflichten im Schadenfall

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (unter anderem unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer i 13 genannten Kontaktadresse).
- 6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 6.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI abtreten.

7 Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI die Leistungen ablehnen oder kürzen.

8 Nicht versicherte Ereignisse

- 8.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 8.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen, Vergehen

oder beim Versuch dazu.

- 8.3 Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sind nicht versichert, sofern in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) nichts Gegenteiliges gesagt wird.
- 8.4 Schäden aufgrund von:
 - kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
 - Epidemien, Pandemien oder Quarantäne im Wohnsitzland oder im Ausland;
 - einem Erdbeben oder Naturkatastrophen im Wohnsitzland und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen im Wohnsitzland oder im Ausland.
- 8.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen wie zum Beispiel Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- 8.6 Absage oder Abbruch durch den Veranstalter: wenn der Reiseveranstalter (Tour Operator, Transportunternehmen usw.) die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder unterbricht und selbst dann, wenn diese Änderungen auf behördliche Verfügungen zurückzuführen sind.
- 8.7 Ereignisse im Zusammenhang mit Grounding oder Insolvenz der Fluggesellschaft oder Insolvenz des Reiseveranstalters.
- 8.8 Reisen, die nicht stattfinden können aufgrund von Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemein, die von einem oder mehreren Staaten entschieden wurden oder aufgrund von anderen Ereignissen höherer Gewalt.

9 Definitionen

9.1 Reise

Eine Reise dauert max. 91 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes oder muss einen Hin- und einen Rückweg von mehr als 30 km Entfernung vom Wohnort umfassen.

9.2 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen

Als schwere Erkrankung bzw. schwere Unfallfolge gilt, der Fall, wenn eine Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) und weitere Behandlungen notwendig sind, wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen anordnet oder eine absolute Reiseunfähigkeit schriftlich attestiert.

9.3 Nahe stehende Personen

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Geschwister, Kinder, Schwager und Schwägerin, Neffen und Nichten, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sowie Grosseltern);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern, Grosseltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von minderjährigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
- sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

9.4 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter diesen Begriff.

9.5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

10 Mehrfachversicherung / Subsidiarität

Bei Mehrfachversicherung erbringt EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig. Die Kosten werden gesamthaft nur einmal vergütet.

11 Verjährung

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

12 Normenhierarchie

12.1 Die «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) gehen den «Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer i) vor.

12.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB ist im Zweifelsfall immer die deutsche Version massgeblich.

13 Kontaktadresse

Für alle Belange im Zusammenhang mit dieser Versicherung (Detailinformationen, Rückfragen, Schadenmeldungen usw.) steht dem Versicherten der Kundendienst von EUROP ASSISTANCE

unter Tel. +41-44-828 3 911 oder per E-Mail unter travel@europ-assistance.ch zur Verfügung. Für medizinische Notfälle während Ihrer Reise wählen Sie +41-44-828 3 911, (24 Stunden täglich) oder per E-Mail help@europ-assistance.ch. Als Korrespondenzadresse gilt: Europ Assistance Schweiz, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon.

14 Verarbeitung und Weitergabe von Daten / Beizug Dritter

Die versicherten Personen akzeptieren, dass UBS respektive EUROP ASSISTANCE und GENERALI zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen dürfen. Sie sind damit einverstanden, dass die UBS Card Center AG (Abwicklung des UBS Kartengeschäfts) als Beauftragte von UBS von ihren Daten so weit Kenntnis erhalten, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung erforderlich ist. Insbesondere ist der Hauptkarteninhaber damit einverstanden, dass EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI bei der UBS Card Center AG überprüfen darf, ob der Hauptkarteninhaber im Zeitpunkt des Schadenfalles einen gültigen Kreditkartenvertrag mit UBS besitzt. In diesem Umfang ermächtigt der Hauptkarteninhaber die UBS Card Center AG zur Auskunftserteilung an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI. Insofern entbinden die versicherten Personen diese Stellen vom Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis.

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI verarbeiten diese Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen und für statistische Auswertungen. EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu verarbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls notwendig, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, weitergeleitet.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden von den vorgenannten Parteien physisch und/ oder elektronisch aufbewahrt.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Zuständig für alle Ansprüche aus diesem

Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes der versicherten Person oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI

15.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

16 Internationale Sanktionen

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI bieten keine Deckung und sind nicht verpflichtet, einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn die Gewährung einer solchen Deckung, die Zahlung eines Schadens oder die Erbringung einer sonstigen Leistung aus diesem Vertrag dazu führen würde, dass EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI gegen Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen gemäss Resolutionen der Vereinten Nationen oder gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft verstossen würde.

Wenn Sie eine US-Person sind und nach Kuba reisen, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika nach Kuba gereist sind, damit wir eine Dienstleistung oder eine Zahlung erbringen können.

Weitere Informationen unter <https://www.europ-assistance.com/en/who-wear/international-regulatory-information>.

17 Weitere Bestimmungen

17.1 UBS hat für ihre UBS-Kreditkartenkunden mit EUROP ASSISTANCE Kollektivversicherungen abgeschlossen. Versicherer sind EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI. Aus diesen Versicherungen können deshalb keine rechtlichen Pflichten zulasten von UBS abgeleitet werden, auch nicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses.

17.2 Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherten und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI entbinden den Versicherten nicht von seiner Pflicht, die Forderungen aus dem Kreditkartenverhältnis zu begleichen.

17.3 EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI behalten sich die jederzeitige Änderung dieser «Porsche World Mastercard Allgemeinen Versicherungsbedingungen» vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der Kreditkartenvertrag nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich gekündigt wird.

18. Ausschluss der Haftung und höhere Gewalt

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI haftet nicht, wenn die Leistungen infolge von höherer Gewalt oder Ereignissen wie Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, politische Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristische Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen, Naturkatastrophen oder Spaltung eines Atomkerns nicht oder nur verspätet erbracht werden können.

ii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Reise- und Flug-Unfallversicherung

1 Versicherte Unfälle

Versichert sind die Folgen von Unfällen einer versicherten Person als Passagier (Lenker oder Insasse) mit einem Transportmittel gemäss Ziffer i A 3 inkl. Ein- und Aussteigen, sofern die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Kreditkarte bezahlt worden sind. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

2 Nicht versicherte Unfälle

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte ist als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Einwirkung ionisierender Strahlen;
- Unfälle mit geleasteten Motorfahrzeugen und Flugzeugen;
- Flugunfälle mit Flugzeugen und Hubschraubern, die ein Karteninhaber selbst geschäftlich oder privat gemietet hat;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland (ausserhalb der Schweiz bzw. des Wohnstaats), ausgenommen, ein Krieg bricht erstmalig aus und der Versicherte wird in dem Land, in dem er sich aufhält, davon überrascht— in diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft.

3 Versicherte Transportmittel

- Bus
- Eisenbahn
- E-Scooter
- Flugzeug (ohne selbstpilotierte Flugzeuge);

- Hubschrauber (ohne selbstpilotierte Hubschrauber)
- Mietfahrrad
- Mietmotorfahrrad
- Mietmotorrad
- Mietwagen
- Mietschiff
- Schiff (Kreuzfahrten, Segel-, Motor-, Ruderboot)
- Taxi

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zum Flughafen (Flug muss mit Kreditkarte bezahlt sein) sowie als Zubringer zur Zieldestination (Hotel, Ferienhaus usw.) und Wohnort. Bei Transporten mittels General- und Halbtaxabonnements müssen sowohl das Abonnement als auch die Fahrkarte mit der Karte bezahlt worden sein.

4 Mietfahrzeuge

Als Mietfahrzeug gilt jedes gemietete Motorfahrzeug (Auto, Motorrad oder Motorfahrrad), Zweirad oder Schiff, das gegen Entgelt zur geschäftlichen oder privaten Beförderung von Personen oder Waren benutzt und von einem professionellen Anbieter vermietet wird.

5 Versicherte Leistungen

5.1 Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis höchstens CHF 60 000 werden innert 5 Jahren ab dem Unfalltag subsidiär zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten vorgenommen werden;
- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist;
- nicht krankheits- oder unfallbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.

5.2 Im Invaliditätsfall

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine nach medizinischen Kriterien bestimmte Invalidität, so zahlt GENERALI dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung, welche sich nach der vereinbarten Versicherungssumme (CHF 1 000 000 pro Person, max. CHF 5 000 000 pro Familie) und dem Invaliditätsgrad nach Gliederskala bemisst. War der Versicherte vor dem Unfall bereits invalid, bezahlt GENERALI die Differenz zwischen den Invaliditätssummen, die sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben. Die Feststellung des Inva-

liditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

5.3 Im Todesfall

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt GENERALI die vereinbarte Versicherungssumme von CHF 1 000 000 pro Person, max. CHF 5 000 000 pro Familie. Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung max. CHF 10 000. Bezugsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

- der überlebende Ehegatte; ist der Versicherte nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende nachweisbare Konkubinatspartner, bei dessen Fehlen;
- die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen;
- die Eltern, bei deren Fehlen;
- die Geschwister.

Wünscht der Karteninhaber eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an EUROP ASSISTANCE.

Die Begünstigung gilt bis auf Widerruf. Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

5.4 Heilungskosten

Die Heilungskosten sind nicht versichert.

5.5 Höchstentschädigung pro versicherte Person

Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfalereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

5.6 Maximalleistungen pro Luftfahrtunfall

Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Luftfahrzeug verunfallen, sind die von GENERALI pro Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 15 000 000 beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von CHF 15 000 000 proportional aufgeteilt.

5.7 Maximalleistung für alle übrigen Transportmittel (exkl. Luftfahrzeug)

Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Transportmittel verunfallen, sind die von GENERALI aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 20 000 000 beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von CHF 20 000 000 proportional aufgeteilt.

6 Pflichten im Schadenfall

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte dies an EUROP ASSISTANCE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von einem Todesfall ist EUROP ASSISTANCE so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion veranlasst werden kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind. Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist.

B Annullierung

1 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen

- 1.1 Die Ausstellung der Porsche World Mastercard-Hauptkarte muss vor einem allfälligen Beginn der kostenpflichtigen Annullierungsfristen des Reiseveranstalters erfolgen.
- 1.2 Die Leistung ist auf CHF 30 000 pro Fall begrenzt.

1.3 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer ii B 2) den Vertrag mit

- dem Reiseunternehmen
- dem Vermieter

nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt EUROP ASSISTANCE bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (vergleiche Ziffer ii B 1.2) die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

1.4 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer ii 2) die Reise, Miete oder Veranstaltung erst verspätet antreten kann, übernimmt EUROP ASSISTANCE anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

1.5 Auslagen für Auftragspauschalen

Die Auslagen für Auftragspauschalen, unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren, Flughafentaxen, Kosten

für Visa und Impfungen sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

2 Versicherte Ereignisse

2.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

Bei schwerer Erkrankung, schweren Unfallfolgen (vergleiche Ziffer i 9.2) oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Reisebuchung eingetreten ist,

- 1 – der versicherten Person;
 - einer nahe stehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer ii B 2.1.2);
 - einer der versicherten oder mitreisenden Person nahe stehenden Person, die nicht mitreist (vergleiche Ziffer ii B 2.1.2);
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz und wenn die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- 2 Ist die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt, verschwägert noch Lebenspartner derselben, besteht nur dann ein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- 3 Ist die Erkrankung chronisch oder wiederkehrend, ohne dass deswegen die Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung in Frage gestellt ist, besteht nur dann ein Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten und akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls oder Todes storniert werden muss.
- 4 Bei Schwangerschaft der versicherten Person oder der nahe stehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer i 9.3), sofern die Schwangerschaft nach dem Zeitpunkt der Reisebuchung eingetreten ist und der Reiseantritt infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

2.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

2.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung, Streik oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement

vorgesehenen Abgangsort benützen öffentlichen Transportmittels oder Taxis im Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person verunmöglicht wird. Diese Ereignisse müssen von einer amtlichen Stelle bestätigt werden.

2.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise für Hin- und Rückreise bei «Auto im Reisezug»

Wenn das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zum Verladebahnhof infolge Panne oder Unfalls fahruntüchtig wird.

2.5 Verlust der Arbeitsstelle

Wenn die versicherte Person ihre Arbeitsstelle verliert, sofern der Stellenverlust zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt war.

2.6 Behördliche Vorladung

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.

2.7 Diebstahl der Reisedokumente vor der Abreise

Wenn die für die Reise unerlässlichen persönlichen Ausweise der versicherten Person (Identitätskarte, Pass oder Fahrausweise) vor der Abreise gestohlen werden. Der Diebstahl muss den zuständigen Behörden gemeldet worden sein.

3 Nicht versicherte Ereignisse

3.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation oder eines medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

3.2 Geschäftsreisen/Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung

Geschäftsreisen sowie Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.

3.3 Psychische Erkrankungen

Sämtliche psychischen Erkrankungen, Angstzustände, Trennungsschmerz und psychosomatische Erkrankungen sowie deren Folgen und Komplikationen.

3.4 Medizinische Behandlung

Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen, Vermieter oder Kursveranstalter stornieren und danach den Schadenfall an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) schriftlich melden (vergleiche auch Ziffer i 6).

4.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Schadenformular von EUROP ASSISTANCE;
- Stornierungskostenrechnung;
- Ursprüngliche Buchungsbestätigung/Beförderungsscheine;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (zum Beispiel, detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Sterbeurkunde usw.).

C Flugverspätung

1 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen

Wird ein Luftverkehrsanschluss bei zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt EUROP ASSISTANCE die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise bis maximal CHF 300 pro Person.

2 Nicht versicherte Ereignisse

Wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

3 Pflichten im Schadenfall

3.1 Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses nach der Rückkehr an ihren ständigen Wohnsitz den Schadenfall unverzüglich an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) schriftlich anmelden (vergleiche auch Ziffer i 6).

3.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- ursprüngliche Buchungsbestätigung/Flugtickets;

- Verspätungsnachweis des Luftfahrtunternehmens inkl. Angabe der Verspätungsdauer;
- Quittungen der Mehrkosten im Original.

D Verpasste Abreise / verpasster Anschluss

1 Versicherungsleistungen / versicherte Ereignisse

Sofern Sie Ihren Anfangsflug (ersten Flug) bzw. die über den Veranstalter Ihrer Reise oder die Fluggesellschaft gebuchte Reise aus irgendeinem Grund verpassen – ausgenommen im Fall von durch das Beförderungsunternehmen verursachten Terminänderungen – erstatten wir Ihnen die Kosten für den Kauf eines neuen Flugtickets zum selben Zielort, vorbehaltlich Ihrer Abreise innerhalb von 24 Stunden bzw. mit dem ersten verfügbaren, über den Reiseveranstalter gebuchten Flug; gedeckt sind die Auslagen bis zur Gesamthöhe der Kosten des ursprünglich gebuchten Flugtickets, bis zum max. Betrag von:

- CHF 400 pro Person bzw.
- CHF 800 pro Familie und pro Fall.

2 Nicht versicherte Ereignisse

- Die Unmöglichkeit des Reiseantritts aufgrund der Nichtausstellung – gleich aus welchem Grund – erforderlicher Reisedokumente (Reisepässe, Visa, Reisetickets, Impfausweise) ausgenommen im Fall eines den zuständigen Behörden ordnungsgemäss gemeldeten Diebstahls von Reisepässen bzw. Personalausweisen;
- Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass Sie keine ausreichende Zeit für die Anreise zu Ihrem Abreiseort eingeplant haben.

3 Pflichten im Schadenfall

- Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses nach der Rückkehr an ihren ständigen Wohnsitz den Schadenfall unverzüglich an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) schriftlich melden (vergleiche auch Ziffer i 6).
- Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Ursprüngliche Buchungsbestätigung/ Flugtickets
 - Verspätungsnachweis des Luftfahrtunternehmens inkl. Angabe der Verspätungsdauer
 - Quittungen der Mehrkosten im Original.

E Reisegepäck (Diebstahl, Verlust oder Beschädigung)

1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer ausserhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Person weltweit.

2 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen

- Die Versicherungssumme beträgt maximal CHF 10000 pro Fall.
- Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der seinerzeitige Anschaffungswert der versicherten Sachen vergütet. Ist dieser zum Zeitpunkt des Schadenereignisses niedriger, wird dieser bezahlt.
- Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der Neuwert (gleiche, neue Sache) abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- Für Filme, Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
- Die Kosten für die Reparatur von beschädigten Sachen sind durch den Zeitwert begrenzt.
- Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200 vergütet.
- Bei Beraubung von Geldwerten (vergleiche Ziffer i 9.5) beträgt die Entschädigung höchstens CHF 500 und für Fahrkarten (Bahnbillette, Flugtickets etc.) höchstens CHF 1000.
- Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.
- Für Reiseandenken werden maximal CHF 100 bezahlt.

3 Versicherte Gegenstände

- Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden (Ausnahmen vergleiche Ziffer ii D 5) und der versicherten Person gehören.
- Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer i 9.4) versichert.
- Computerhardware und mobile Telefongeräte sind nur bei Diebstahl und Raub versichert,

3.4 Brillen und Kontaktlinsen sind bis zum maximalen Betrag von CHF 200 pro Fall versichert.

4 Versicherte Ereignisse

4.1 Diebstahl.

4.2 Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person).

4.3 Beschädigung und Zerstörung.

4.4 Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs

5 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind Schäden des öffentlichen Verkehrs an:

- Motorfahrzeugen, Schiffen, Surfbrettern und Luftfahrzeugen je samt Zubehör;
- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
- Wertpapieren, Urkunden, Geschäftspapieren, Reisetickets und -gutscheinen, Bargeld sowie Kredit- und Kundenkarten, Briefmarken (Ausnahmen vergleiche Ziffer ii E 2.7);
- Wertgegenständen (vergleiche Ziffer ii E 7), welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden;
- Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
- Edelmetallen, losen Edelsteinen und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmustern, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeugen;
- Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelzen, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden;
- nicht versichert sind ausserdem Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische oder terroristische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, behördliche Verfügungen und Streiks verursacht werden.

6 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person;
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;
- das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jeder-

mann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten, persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;

- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche Ziffer ii E 7);
- das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnützung oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes;
- behördliche Konfiskation oder Beschädigung des Gepäckstücks oder dessen Inhalts durch eine Behörde.

7 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Uhren, Schmuck mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

8 Pflichten im Schadenfall

8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:

- 1 bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;
- 2 bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;
- 3 bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer ii E 4.4) erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, dann muss der Tatbestand innert zwei Tagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.

8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann EUROP ASSISTANCE die Leistung kürzen oder ablehnen.

8.4 Das versicherte Ereignis ist EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vergleiche auch Ziffer i 6). Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Nebst den in Ziffer i 5 ge-

nannten Dokumenten müssen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Schadenformular von EUROP ASSISTANCE;
- Ursprüngliche Buchungsbestätigung/ Beförderungsscheine;
- Polizeirapport;
- Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief;
- Originalkaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag.

8.5 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von EUROP ASSISTANCE zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

F Gepäckverspätung

1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer ausserhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Person weltweit.

2 Versicherungsleistungen / versicherte Ereignisse

Bei einer verspäteten Ankunft von Gepäck, das die versicherte Person der Fluggesellschaft, mit der sie verreist ist, übergeben hat, übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten für den Kauf von unverzichtbaren Kleidungsstücken und Toilettenartikeln bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- über vier Stunden nach der vorgesehenen Zeit: CHF 600;
- über 48 Stunden nach der vorgesehenen Zeit: CHF 4 000.

3 Nicht versicherte Ereignisse

- Verspätete Ankunft des Gepäcks bei der Rückreise der versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz;
- Einkäufe (Bekleidung und Körperpflegeartikel), die die versicherte Person nach Lieferung des Gepäcks durch die Fluggesellschaft getätigt hat;
- Beschlagnahme des Gepäcks der versicherten Person durch die Behörden (Zoll, Polizei);
- Kosten, die durch Übergepäck bei einer Flugreise entstehen, sowie Kosten für die Beförderung des Gepäcks, wenn dieses zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann;
- Flug- und Gepäckverspätung bei Charterflügen.

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses nach der Rückkehr an ihren ständigen Wohnsitz den Schadenfall unverzüglich an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) schriftlich anmelden (vergleiche auch Ziffer i 6).

4.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Ursprüngliche Buchungsbestätigung/ Flugtickets;
- Verspätungsnachweis des Luftfahrtunternehmens inkl. Angabe der Verspätungsdauer;
- Quittungen der Mehrkosten im Original.

G Auslandheilungskosten

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Ziffer i 1 genannten Personen, welche das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2 Örtlicher Geltungsbereich/Dauer des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz oder des Landes, in welchem die versicherten Personen ihren ständigen Wohnsitz haben.

2.2 Die Kosten für Arzt- und Spitalbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

3 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen

EUROP ASSISTANCE erbringt die Leistungen als Subsidiärversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) in der Höhe von maximal CHF 1 000 000 je Person für Spitalaufenthalte und ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken. Bei einer schweren Erkrankung oder bei schweren Unfallfolgen (vergleiche Ziffer i 9.2) übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern diese notwendig und wirtschaftlich sind und von einem

patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet werden:

3.1 Leistungen bei Unfall und Krankheit-

Die Auslandheilungskostenversicherung übernimmt die von den gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen nicht gedeckten Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und bei Spitalaufenthalt, die während einer Ferienreise oder eines Ferienaufenthaltes im Ausland infolge von Krankheit oder eines Unfalls entstehen (ausgenommen davon ist die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung):

- Heilmassnahmen inkl. Medikamente;
- Spitalaufenthalt;
- Kuraufenthalte in der von EUROP ASSISTANCE geführten Liste überwachter Institutionen (dafür ist vorgängig ein Gesuch bei EUROP ASSISTANCE zur Prüfung einzureichen);
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
- Miete medizinischer Hilfsmittel;
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.;
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Spital;
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis max. CHF 3000.

3.2 Leistungsbegrenzung

Bestehen keine Krankenkassen- und/oder UVG-Deckung oder analoge Deckungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat, werden durch EUROP ASSISTANCE von den belegten Gesamtkosten von Spital und ambulanter Behandlung, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind, lediglich 50% der entstandenen Kosten vergütet, bis zum Höchstbetrag von CHF 50 000. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

3.3 Leistungen im Todesfall

Verstirbt die versicherte Person während der Reise, beteiligt sich EUROP ASSISTANCE an den Überführungskosten sowie an den Kosten für Sarg und Bestattung in Höhe von maximal CHF 5 000.

4 Nicht versicherte Ereignisse / Auslagen

4.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versiche-

rungsbeginn bereits bestanden haben, sowie deren Folgen. Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.

- 4.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 4.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 4.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inkl. Kontrolluntersuchungen.
- 4.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 4.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaf-tabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterin-senkende Medikamente.
- 4.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen derselben.
- 4.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 4.9 Unfälle beim Fallschirmspringen, Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 4.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 4.11 Unfälle im ausländischen Militärdienst.
- 4.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 4.13 Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

5 Kostengutsprache

EUROP ASSISTANCE kann Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Spitalaufenthalte erteilen. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt usw.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort. EUROP ASSISTANCE behält sich die Möglichkeit vor, die Kostengutsprachen abzulehnen. Für Kostengutsprachen wählen Sie +41 44 828 31 31 (24 Stunden täglich).

6 Pflichten im Schadenfall

6.1 EUROP ASSISTANCE ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benach-

richtigen (vergleiche Ziffer i 13).

- 6.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von EUROP ASSISTANCE und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 6.3 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - detailliertes Arztzeugnis;
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte im Original.

H Reiseabbruch

1 Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme ist auf CHF 30 000 pro Fall begrenzt.

2 Versicherte Ereignisse / Versicherte Auslagen

2.1 Rückreise-Leistungen

1 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines mitreisenden Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an den Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii H 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person.

2 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause

Wenn eine nahe stehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird (vergleiche Ziffern i 9) oder stirbt, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii H 4.1) die Extra-Rückreise an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

3 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii H 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

4 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen oder

Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise vermöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii H 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person.

5 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel (vergleiche Ziffer i 9.4) ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii G 4.1) die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

2.2 Rückerstattung von Reisekosten

1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss bzw. wenn die versicherte Person selbst schwer erkrankt oder schwer verunfallt und deshalb die Reise vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch EUROP ASSISTANCE die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementpreis zurückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.

2 Unvorhergesehene Auslagen bei Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt EUROP ASSISTANCE diese Mehrkosten bis zu einer Höhe von CHF 500 pro Person.

3 Extra-Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise

Wenn die versicherte Person selbst schwer erkrankt oder schwer verunfallt und deshalb die Reise vorzeitig abbrechen oder die Rückreise verspätet antreten muss und für den/die vorzeitige(n) bzw. verspätete(n) Rückflug oder Rückfahrt

Umbuchungsgebühren oder die Kosten einer Neubuchung anfallen, werden diese von EUROP ASSISTANCE erstattet. Versicherungsschutz besteht ausschliesslich für reine Umbuchungsgebühren; vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind allfällige Kosten für Klassenwechsel, Upgradings und/oder Zusatzleistungen wie zum Beispiel Extrasitzplatz oder Ähnliches.

3 Nicht versicherte Ereignisse

3.1 Fehlende Zustimmung seitens der EUROP ASSISTANCE-Notfall-Zentrale

Wenn die EUROP ASSISTANCE-Notfall-Zentrale zu den Rückreiseleistungen gemäss Ziffern ii H 2.1.1 – ii H 2.1.5 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

3.2 Medizinische Behandlung

Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Der Schaden ist unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses der Europ Assistance (vergleiche Ziffer i 13) zu melden.

Telefon +41-44-828 3 911 oder

travel@europ-assistance.ch

Für medizinische Notfälle während Ihrer Reise wählen Sie +41-44-828 3 911 (24 Stunden täglich) oder

help@europ-assistance.ch

4.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- ursprüngliche Buchungsbestätigung/Beförderungsschein;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste die den Eintritt des Schadens belegen (zum Beispiel detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten im Original.

I Mietwagenversicherung (CDW und LDW)

1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person unter Einsatz der Karte (mindestens 50% der Mietkosten müssen mit der Karte bezahlt worden sein) gemietete und selbst gelenkte Fahrzeug bis 3500 kg Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3500 kg Gesamtgewicht, Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie im Rahmen von Car-Sharing (wie «Mobility» usw.) benutzte Fahrzeuge sind nicht versichert.

2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

3 Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW – Collision Damage Waiver):

3.1 Versicherungsleistungen: Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge (inklusive Motorräder). Im Schadenfall erstattet EUROP ASSISTANCE der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.

3.2 Die Versicherungssumme ist auf CHF 10 000 pro Fall begrenzt.

3.3 Versicherte Ereignisse: Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

3.4 Erreicht der gemäss Ziffer ii H 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt EUROP ASSISTANCE den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt

4 Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW – Loss Damage Waiver):

4.1 Versicherungsleistungen: Versichert sind die Kosten, abzüglich Leistungen Dritter, für Ersatzansprüche, die der Fahrzeugvermieter an die versicherte Person als Lenker (im Mietvertrag namentlich eingetragene Fahrer) des versicherten Fahrzeuges stellt.

4.2 Die Versicherungssumme ist auf CHF 50 000 pro Fall begrenzt.

4.3 Versicherte Ereignisse: Versichert sind Kosten infolge:

- Schäden durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige äussere Einwirkung am versicherten Fahrzeug (Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken);
- Schäden infolge Diebstahls; Der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung am versicherten Fahrzeug infolge Diebstahls, Gebrauchsdiebstahls (Entwendung) oder Beraubung sowie die Zerstörung oder die Beschädigung beim Versuch dazu;
- Beschädigung durch Feuer;
- Schäden infolge mutwilliger Beschädi-

- Forderung durch Vermieter gegenüber der versicherten Person wegen Nutzungsausfalles des versicherten Fahrzeuges infolge Eintretens vorgenannter Schäden oder Verluste während des Mietvertragsverhältnisses zwischen Vermieter und versicherter Person.

4.4 GENERALI übernimmt den Schaden, sofern er die Höhe des Selbstbehaltes übersteigt und wenn es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer i 8)

- 5.1 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- 5.2 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat.
- 5.3 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.
- 5.4 Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 5.5 Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.
- 5.6 Schäden, welche vom zugrundeliegenden Versicherungsvertrag des Vermieters ausgeschlossen sind.
- 5.7 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Naturkatastrophen und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.8 Schäden aufgrund der Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen.
- 5.9 Schäden verursacht durch Übermüdung.
- 5.10 Schäden durch Veruntreuung.
- 5.11 Bei der Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW): Schäden, für die im Mietvertrag oder von der Versicherung des Vermieters keine Selbstbeteiligung vorgesehen ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer i 6)

Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall schriftlich melden (vgl. Ziffer i 6.1). Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Kreditkartenabrechnung/Nachweis, dass mind. 50% der Mietkosten mit der Karte beglichen wurden;
- Mietvertrag (mit ersichtlichem Selbstbe-

- halt);
- Schadenrapport;
- Schadenabrechnung;
- Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung und Umrechnungskurs in CHF.

J Bestpreis-Garantie

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die Preisdifferenz von mehr als CHF 30 zwischen dem tatsächlichen, von der versicherten Person mit der Karte bezahlten Kaufpreis für eine zum persönlichen Gebrauch gekaufte, bewegliche Sache und einem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.
- 1.2 Voraussetzung ist, dass es sich sowohl beim Verkäufer der von der versicherten Person erworbenen Sache, wie auch beim Anbieter des nachweislich günstigeren Preisangebots der gleichen Sache, jeweils um einen gewerbsmässigen Händler mit Sitz in der Schweiz handelt (zum Beispiel Ladengeschäft, Versandhandel, Online-Händler usw.) bzw. dass es sich sowohl bei der von der versicherten Person erworbenen Sache wie auch beim nachweislich günstigeren Verkaufsangebot der gleichen Sache jeweils um ein Angebot in der/für die Schweiz handelt und weder die erworbene Sache noch die nachweislich günstiger angebotene Sache im Rahmen von Geschäftsliquidationen verkauft bzw. angeboten wurden.
- 1.3 Mindestens 50% des Kaufpreises müssen mit der Karte beglichen worden sein.

2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 2000 pro Fall und pro Jahr begrenzt.

3 Versicherungsleistung

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum einer die Voraussetzungen unter Ziffer ii I 1 erfüllenden Sache fest, dass ein mit diesem identischen Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattungs- und Leistungsumfang, identische Modellnummer), nachweislich um mehr als CHF 30 günstiger angeboten wird, erstattet EUROP ASSISTANCE der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich von der versicherten Person bezahlten Preis und dem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände

- Mobilfunkgeräte;

- medizinische Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen, medizinische Geräte, Prothesen, medizinisches Zubehör);
- gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware;
- Kraftfahrzeuge.

5 Pflichten im Schadenfall

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall zusammen mit dem ausgefüllten Schadenformular an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Kreditkartenabrechnung/Nachweis, dass mind. 50% des Kaufpreises mit der Karte beglichen wurde;
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- Nachweis der Preisdifferenz (zum Beispiel aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung usw.) mit Angabe des Datums der Gültigkeit des Angebotes.

K Shop Garant (Einkaufsversicherung)

1 Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort inklusive einer allfälligen Installation fünf Tage.

2 Voraussetzung für die Versicherungsleistung

Nachweis, dass der versicherte Gegenstand durch den Versicherten mit der gültigen Porsche World Mastercard–Hauptkarte respektive einer dazugehörigen Zweit- oder Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos).

3 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen

- 3.1 Die Leistung ist pro Versicherungsfall auf CHF 3500 begrenzt.
- 3.2 Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal CHF 20000 geleistet.
- 3.3 Bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen hat EUROP ASSISTANCE die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- 3.4 Bei beschädigten Sachen hat EUROP ASSISTANCE die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.
- 3.5 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betrof-

fenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

- 3.6 Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der Kreditkarte lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.

4 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen Kreditkarte zu mindestens 50% gekauft wurden, unabhängig davon, ob sich die versicherte Person auf einer Reise befand.

5 Versicherte Ereignisse

- 5.1 Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.
- 5.2 Beschädigung während des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort.

6 Nicht versicherte Gegenstände

- 6.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine.
- 6.2 Tiere und Pflanzen.
- 6.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, zum Beispiel Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel usw.
- 6.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.
- 6.5 Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).
- 6.6 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden.

7 Nicht versicherte Ereignisse

- 7.1 Normale Abnutzung oder Verschleiss.
- 7.2 Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.
- 7.3 Bedienungsfehler.

8 Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

9 Pflichten im Schadenfall

- 9.1 Der Schaden ist unverzüglich telefonisch oder schriftlich an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) zu melden.

- 9.2 Neben den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
 - der dazugehörige Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kreditkartenkontos;
 - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
 - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.
- 9.3 Ein Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Polizeirapport einzu-reichen.
- 9.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von an EUROP ASSISTANCE zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

L Schlüsselverlustversicherung

1 Versicherte Ereignisse und Gegenstände

Wir erstatten Kosten bis zu dem max. Betrag für folgende Gegenstände:

- 1.1 Schlosser- oder Abschleppdienstgebühren, um nach Ihrer Rückkehr zu Ihrem Zuhause Zugang zu diesem oder Ihrem versicherten Fahrzeug zu erhalten bzw. den Zugang zu sichern oder den Zugang zu Ersatzschlüsseln zu erhalten.
- 1.2 Kosten für den Austausch (inklusive Einbau) von Schloss und Schlüsseln, wenn die Schlüssel zu Ihrem Zuhause oder Ihrem versicherten Fahrzeug gestohlen oder verloren wurden und zugleich Ihre Adresse bzw. Informationen zu Ihrem versicherten Fahrzeug gestohlen oder verloren wurden (diese Informationen jedoch nicht an den Schlüsseln oder am Schlüsselring angebracht waren).
- 1.3 Transportkosten für Sie selbst und Ihr versichertes Fahrzeug, um zu Ihrem Zuhause oder zu einer geeigneten Werkstatt zu gelangen (je nachdem, was näher ist), wenn der Abschleppdienst Ihr versichertes Fahrzeug nicht öffnen kann.
- 1.4 Nach vorheriger Abstimmung mit uns die Kosten für einen Mietwagen und andere notwendige Transportkosten für bis zu drei Tage.

2 Versicherungsleistungen

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten für die versicherten Ereignisse bis zum max. Betrag von CHF 300 für Leistungen 1.1 bis 1.3, resp. bis zum max. Betrag von CHF 1 000 für die Leistung unter 1.4.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Begrenzung der Versicherung

- Pro Zwölf-Monats-Zeitraum erstatten wir Ihnen maximal drei Schadenfälle.
- Die maximale Erstattung beläuft sich auf den in der Leistungstabelle angegebenen jeweiligen Höchstbetrag.
- Schlüssel für Schlösser, die nicht zu Ihrem Zuhause gehören.
- Schadenfälle für den Ersatz von Schlössern oder Schlüsseln, einschliesslich deren Einbau, wenn an den Schlüsseln oder Schlüsselanhängern, die gestohlen oder verloren wurden, die Adresse Ihres Zuhauses, Ihres Heimarbeitsplatzes oder Ihres versicherten Fahrzeuges vermerkt war.
- Schadenfälle infolge von Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln zu Fahrzeugen, wenn die Fahrzeuge nicht auf den Karteninhaber zugelassen sind.
- Kosten für Mietwagen oder andere Transportmittel nach dem Diebstahl der Schlüssel zu Ihrem versicherten Fahrzeug für eine Dauer, die drei Tage überschreitet.
- Kosten für Mietwagen oder andere Transportmittel, die nicht vorab von uns genehmigt wurden.
- Weitere Kosten, die aus dem Mietvertrag des Mietwagens ent stehen, wie zum Beispiel Benzin, Selbstbehalte, Haftpflichtansprüche oder zusätzliche Mietwagengebühren.
- Schadenfälle, die nicht durch entsprechende Unterlagen belegt werden können.
- Andere Kosten als solche für die Reparatur, den Austausch oder den Einbau der Schlüssel und Schlösser, genehmigte Mietwagenkosten bzw. andere Transportkosten.
- Andere Kosten als solche, die durch einen Schlosser oder einen Abschleppdienst entstehen, um Zugang zu Ihrem Zuhause bzw. Ihrem versicherten Fahrzeug zu erhalten.
- Kosten, die durch einen Dritten oder eine andere Versicherung, Gewährleistung oder Garantie übernommen werden.
- Schlösser, die bereits vor Verlust des Schlüssels beschädigt waren.

iii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

M Reiseberatung und Reiseunterstützung

1 Serviceleistungen

Die unter 2 bis 5 aufgeführten Serviceleistungen von EUROP ASSISTANCE können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden. Um die Serviceleistungen zu nutzen, kann die versicherte Person folgende Nummern anrufen: Telefon +41-44-828 3 911.

2 Travel Hotline

- Erteilung von Reiseinformationen
- Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten sowie Anwälten und Dolmetschern/Übersetzern im Ausland
- Beratungsdienst zu Problemen im Reiseland
- Benachrichtigungsservice

3 Abklärung des Gesundheitszustandes

EUROP ASSISTANCE klärt den Gesundheitszustand der versicherten Person bei einem Krankenhausaufenthalt während einer versicherten Reise ab, vorausgesetzt, es bestehen die erforderlichen Ermächtigungen. EUROP ASSISTANCE garantiert dabei sämtliche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und die strikte Einhaltung der erteilten Ermächtigungen.

4 Organisation Notfall-Repatriierung

EUROP ASSISTANCE organisiert nach einer – während einer versicherten Reise im Ausland stattfindenden – medizinischen Erstrettung mit anschliessender Krankenhauseinweisung der versicherten Person, deren Überführung in das nächstgelegene für die Behandlung geeignete Krankenhaus und/oder die Rückreise in das Hauptwohnsitzland des Karteninhabers (ohne Kostenübernahme der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten).

5 Organisation von Rechtsbeistand

EUROP ASSISTANCE teilt der versicherten Person, welche sich auf einer versicherten Reise befindet, Name, Anschrift, Telefonnummer sowie, falls die versicherte Person dies wünscht und diese bekannt sind, die Bürozeiten von Anwälten bzw. Juristen mit. EUROP ASSISTANCE erteilt der versicherten Person keine Rechtsberatung und kommt nicht für Rechtsanwalts- bzw. sonstige Rechtsberatungskosten oder damit verbundene Kosten auf, für welche die versicherte Person alleine haftet.

6 Haftung

EUROP ASSISTANCE haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die in Zusammenhang mit

der Serviceleistung oder Leistungserbringung stehen.

7 Kostenvorschüsse

Wenn gegen eine versicherte Person auf einer Reise im Ausland rechtliche Schritte unternommen werden, die die Inanspruchnahme der Leistungen eines Anwalts erfordern, kann EUROP ASSISTANCE die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5 000 vorstrecken.

Wenn eine versicherte Person auf einer Reise im Ausland erkrankt oder verunfallt ist, kann EUROP ASSISTANCE das Geld für die Kosten für den Spitalaufenthalt oder die Repatriierung im Wohnsitzland bis zu einem Höchstbetrag von CHF 20 000 vorstrecken.

Sämtliche Kosten bzw. Vorschüsse gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person und sind von dieser zu tragen. Die versicherte Person verpflichtet sich, EUROP ASSISTANCE allfällige Kostenvorschüsse 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zurückzuerstatten.

N Concierge Service

1 Serviceleistungen

1.1 Aufgrund eines Anrufs der versicherten Person organisiert der Versicherer, sofern möglich, verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens, die Bestellung von Blumen usw. Der Versicherer veranlasst die vereinbarte Reservierung oder Bestellung im Namen des Kunden und unter Angabe von dessen Kreditkartendaten. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Kunden und dem dienstleistenden Unternehmen. Die gewünschten Dienstleistungen werden durch ein vom Versicherer gewähltes Unternehmen erbracht. Ist dies nicht möglich, organisiert der Versicherer sofern möglich der versicherten Person die Telefonnummer der entsprechenden Institution.

1.2 Übersteigt eine Anfrage das Zeitlimit von zwei Stunden für die Erledigung der Anfrage, behält sich der Versicherer das Recht vor, diese Anfrage nach Übermittlung des letzten Status zu schliessen.

1.3 Illegale bzw. nach schweizerischem Recht nicht zulässige Concierge Service Anfragen, unsittliche, unmoralische oder unethische Services sowie Aufträge, bei denen es sich nur noch um reine Preisreduktionen handelt, werden vom Versicherer nicht bearbeitet.

1.4 Der Versicherer behält sich das Recht vor, unangebrachte Concierge Services ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

2 Kosten

Die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen gehen nach der jeweils gültigen Preisliste des durch den Versicherer gewählten Unternehmens zulasten der versicherten Person (Kunde). Alle vom Versicherer vorgenommenen Reservierungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der vom Versicherer vermittelten Unternehmen. Die versicherte Person ist dem vom Versicherer gewählten Unternehmen direkt verantwortlich für die Begleichung sämtlicher bezogenen Leistungen. Die versicherte Person kommt selbst für allfällige Stornogebühren oder Nichterscheinungskosten auf, die aufgrund von Reservationen im Namen der versicherten Person entstanden sind.

3 Haftung

Der Versicherer haftet nicht für:

- Sach- und Vermögensschäden, die aus Verspätung oder falschen Angaben resultieren noch für mangelhafte Dienstleistungen

oder Mängel der beschafften Gegenstände irgendwelcher Art;

- Sach- und Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind;
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung oder Leistungsstörungen;
- Schäden, welche durch eingesetzte Hilfspersonen verursacht worden sind.

4 Kontakt

Um die Concierge Service-Dienstleistungen zu nutzen, muss die versicherte Person folgende Nummer anrufen: Telefon +41-44-828 3 911.

EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ)
VERSICHERUNGEN AG
Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon
Tel. +41-22-593 73 65
help@europ-assistance.ch
www.europ-assistance.ch

